

176 **ASCHAUER**

DIE FAHRSCHULE ECHT COOL



4600 Wels, Dr.-Groß-Str. 34
Telefon: 07242/42222

www.fahrschule-aschauer.at
office@fahrschule-aschauer.at

AUSBILDUNG „L17“

Persönliche Voraussetzungen

Bewerber:

1. Beginn mit 15 ½ Jahren
2. Verkehrszuverlässigkeit
3. Körperliche und geistige Reife
(Bestätigung durch Erziehungsberechtigten oder eine verkehrspsychologische Untersuchung)
4. Zustimmungserklärung des (der) Erziehungsberechtigten, wenn diese(r) nicht selbst der Begleiter ist (sind)
5. Gesundheitliche Eignung (Ärztliche Untersuchung)
6. Einen oder zwei Begleiter

Begleiter:

1. Besonderes Naheverhältnis zum Bewerber
2. Besitz der Lenkberechtigung B seit mindestens 7 Jahren
3. Innerhalb der letzten 3 Jahre kein schwerer Verstoß gegen Verkehrsvorschriften
4. Eine Person darf grundsätzlich nur 2 Bewerber innerhalb von zwölf Monaten unentgeltlich begleiten

Ablauf „L17 Ausbildung“

1. Kursbesuch
2. 12 Fahrlektionen
3. Gespräch Bewerber + Begleiter in der Fahrschule
4. alle Dokumente abgeben, Versicherungsbestätigung, Ärztliches Gutachten
5. Bewilligung wird von der Behörde per Post zugeschickt
6. in der Fahrschule das Fahrtenprotokoll und die L17 Schilder abholen
7. jeweils nach einem 1000er Block in der Fahrschule Aschauer einen Termin zur Überprüfung vereinbaren.
8. (mit dem eigenen Fahrzeug und einer Begleitperson zur Fahrschule kommen)
9. Prüfungsvoraussetzung: 15 ½ Jahre und absolvierter Theoriekurs, positive Vorprüfungen (2x82%)
10. (Pfg. Fzg. muss seit 01.10.2006 viertürig sein; alle Bedieneinrichtungen müssen funktionieren und eine Autobahnvignette muss vorhanden sein)

Fahrtenprotokoll:

1. Das Fahrtenprotokoll ist wahrheitsgetreu zu führen.
2. Jede Ausbildungsfahrt ist vom Bewerber und jeweiligen Begleiter zu unterschreiben.
3. Dem Ausbildner ist das Fahrtenprotokoll zu den begleitenden Schulungen und Perfektionsschulung vorzulegen.
4. Terminvereinbarungen: jeweils ca. 2 Wochen vor abgeschlossenem 1000er Block



4600 Wels, Dr.-Groß-Str. 34
Telefon: 07242/42222

www.fahrschule-aschauer.at
office@fahrschule-aschauer.at

Erforderliche Dokumente:

Bewerber:

- Geburtsurkunde (Kopie)
- Reisepass (Kopie)
- Erste-Hilfe-Nachweis (Kopie)
- Ärztliches Gutachten (Gültigkeitsdauer: 18 Monate)
- 2 EU Passfotos

Begleiter:

- Führerschein-Kopie
- Ausgefüllte Versicherungsformulare (Vorder- und Rückseite)
- Erklärung Zulassungsbesitzer (bei den Ausbildungsfahrten mitführen)

Sollten zwei Begleitpersonen erwünscht sein, dann o.a. Unterlagen pro Begleiter beilegen.

Behördliche Kosten bei Beantragung der Übungsfahrten:

(zu entrichten bei der jeweiligen Wohnsitzbehörde; Auskunftsstand September 2011; LPD Wels; Um immer den aktuellsten Stand zu erfahren, erfragen Sie bitte die Behördenabgaben bei der LPD Wels 0591/3347 52 11 Führerscheinabteilung.)

Antrag Ausbildungsfahrt:

Behördenerledigungen zur Freigabe der Übungs-/Ausbildungsfahrten, ist erst NACH Absolvierung des Dualen Gesprächs und Beibringung aller erforderlichen Dokumente, möglich.

Was ist zur praktischen Prüfung mitzubringen?

1. Bewilligung der Übungs-/Ausbildungsfahrt
2. Reisepass d. Bewerbers
3. Zustimmungserklärung d. Zulassungsbesitzers
4. Zulassungsschein
5. Führerschein d. Begleiters

*Gesetzesstand 2013

Über den Ablauf der Ausbildung informiert dich das ASCHAUER-TEAM gerne persönlich!



4600 Wels, Dr.-Groß-Str. 34
Telefon: 07242/42222

www.fahrschule-aschauer.at
office@fahrschule-aschauer.at

Interessante Fragen:

In welchen Ländern dürfen Ausbildungsfahrten durchgeführt werden?

Ausbildungsfahrten dürfen NUR in Österreich durchgeführt werden.

Müssen L17 Ausbildungsfahrten-Taferl im Fahrzeug angebracht sein?

JA, diese dürfen erst nach der Prakt. Prüfung., wenn man in Besitz des Führerscheines ist, entfernt werden. Ab der bestandenen praktischen Prüfung dürfen keine Ausbildungsfahrten mehr durchgeführt werden.

In welchen Ländern darf ich mit dem L17-Führerschein fahren?

Dänemark, England, Nordirland und Deutschland
Mit diesen Ländern existieren Abkommen.

Darf der Begleiter Alkohol trinken?

NEIN, für den Begleiter und Bewerber gilt absolutes Alkoholverbot.

Werden zuviel gefahrene Kilometer auf den nächsten „1000er Block“ angerechnet?

NEIN, wenn du z.B. bis zum ersten 1000 km Gespräch 1100 km gefahren bist, so ist es nicht gestattet, bis zum 2000 km Gespräch nur 900 km zu fahren. Es müssen zu jedem Gespräch schriftlich mindestens 1000 km nachgewiesen werden.

Muss der Begleiter zu allen 1000 km Gesprächen mitkommen?

JA, zu allen Gesprächen muss der Begleiter mitkommen, es sei denn, die 3000 km Schulung wird mit dem Schulfahrzeug durchgeführt.

Wann kann ich als L17 Kandidat eigentlich meine Prüfung ablegen?

Mit 15 ½ Jahren und abgeschlossener Theorieausbildung und der beiden abgelegten positiven (2x82%) Vorprüfungen kannst du zur Computer-Prüfung antreten.